

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Burgdorf





Inhalt

0.	Vorwort.....	3
1.	Grundverständnis/Leitbild.....	4
2.	Definitionen.....	4
3.	Risiko- und Ressourcenanalyse.....	6
4.	Personalverantwortung.....	7
5.	Schulungen.....	8
6.	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung.....	8
7.	Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt.....	8
8.	Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen.....	9
9.	Beschwerdeverfahren.....	10
10.	Aufarbeitung.....	10
11.	Ausblick.....	10
12.	Anlagen.....	11



0. Vorwort

Der Kirchenkreisjugenddienst Burgdorf macht sich hiermit das Schutzkonzept der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen zu eigen.

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Burgdorf und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen nehmen mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ihre Verantwortung für die Mitarbeitenden und die Schutzbefohlenen in ihren Gemeinden und Einrichtungen wahr.

Dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹ in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde. Danach sind Kirchengemeinden, Regionen und Einrichtungen verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Zur Planung und Vorbereitung wurde in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisen Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen im Dezember 2021 eine multiprofessionelle Steuerungsgruppe eingesetzt.²

Das Schutzkonzept sieht vor, dass auf regionaler Ebene Schulungen zur Sensibilisierung gegenüber sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Schutzbefohlenen durchgeführt werden und auf lokaler Ebene Risikoanalysen stattfinden, in deren Konsequenz mit Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Schutzbefohlenen in ihrer Arbeit in Kontakt stehen, gesprochen wird und mit ihnen ein Einvernehmen und Einverständnis zum Leitbild des Kirchenkreises erzielt wird.

Schutzkonzepte sind nur dann alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten. Rückmeldungen aus dieser Gruppe müssen von den jeweils Verantwortlichen beachtet und bearbeitet werden.

Schulungen und lokale Diskussionsvorgänge sind in diesem Sinn bereits vorbeugende Maßnahmen, um zu verhindern, dass es überhaupt zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt. Sie informieren in aller notwendigen Breite über den Schutz vor sexualisierter Gewalt und schaffen Strukturen, die alle Mitglieder der Gemeinden, Einrichtungen und der Ev. Jugend erreichen. Durch Information, Schulung und Sensibilisierung aller beruflich und ehrenamtlich Tätigen entsteht eine transparente Kultur der Achtsamkeit, die die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe jedweder Art auszuschließen hilft.

¹ <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de>

² Steuerungsgruppe (zusammengesetzt aus Beteiligten aus den Kirchenkreisen Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen): Abteilungsleitung Personal KKA, Diakon (Bu), KKSoA (Bu), Kreisjugendwartinnen (Bu + BuLa), Kreiskantor (BuLa), MAV (Bu), Öffentlichkeitsbeauftragte (BuLa), Pastor/stellv. Superintendent (BuLa), Pädagogische Leitung KITA (KK-Trägerschaft - BuLa), Superintendentin (Bu).



1. Grundverständnis/Leitbild

Als Christ:innen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an.

Diese christliche Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Unser Auftrag ist die Kommunikation des Evangeliums. Unser Ziel ist, dass Menschen im Schutzraum der Kirche der befreienden Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens entdecken. Dabei tragen wir als Mitarbeitende der Kirche eine besondere Verantwortung: Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Schutzbefohlene vertrauen sich uns an. Das damit ggf. entstehende Machtgefälle birgt Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt. Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.

Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen. Sie gilt ebenso gegenüber den beruflich und ehrenamtlich Tätigen im Kirchenkreis.

Die Verpflichtung mahnt uns, alles zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu tun, um sie zu verhindern, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen waren und sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen, sofern dies von ihnen gewollt ist.

2. Definitionen

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende / unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in professionellen Abhängigkeitsverhältnissen. Grenzverletzungen sind als solche korrigierbar, wenn sie wahrgenommen und in Zukunft vermieden werden.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen in der Pflege
- einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende, rassistische Bemerkungen)
- unerwünschte Berührungen

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.



Die Grenze zwischen harmlosen Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahetrifft oder nicht.

Übergriffe können auch der strategischen Vorbereitung von strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt dienen.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter:innen und Betroffene können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter:innen und Betroffenen.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen.

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)
- Erpressung z.B. mit Nacktfotos



3. Risiko- und Ressourcenanalyse

Eine Risikoanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Schutzbefohlene durch sexualisierte Gewalt Unrecht erfahren könnten. Die Analyse erfolgt auf der Handlungsebene in der Kirchengemeinde/Einrichtung.³ Sie dient dazu, festzustellen, ob zum Schutz genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde.

Die Risikoanalyse soll

- Schwachstellen in der Institution aufdecken
- auf sensible Bereiche aufmerksam machen
- möglichst partizipativ unter Einbezug von Mitarbeitenden und weiteren Menschen erarbeitet werden
- Potenziale zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzeichnen
- Täter:innen abschrecken
- als Basis des Schutzkonzeptes dienen

Maßnahmen (Ebene: Kirchengemeinden/Einrichtungen):

1. Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt; Betrachtung aller Felder und Bereiche: Analyse der strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken in der Kirchengemeinde/Einrichtung z.B. Räume, Veranstaltungsformate
2. Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos
3. Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
4. Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind.
5. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse
6. Überprüfungsdatum
7. Schulung der Mitarbeitenden zum Entstehen der ‚Kultur der Achtsamkeit‘

Eine Risikoanalyse wurde erstellt, die Erkenntnisse sind in das Schutzkonzept eingeflossen und werden in der Arbeit berücksichtigt.

Weitere Informationen sind auch zu finden unter <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/materialien>

³ Z.B.: Ein Kindergottesdienst-Team setzt sich zusammen und geht die Risikoanalyse für ihre konkrete Zielgruppe „Kinder im Kindergottesdienst“ durch.



4. Personalverantwortung

Der Kirchenkreis trägt Sorge für ein Arbeitsklima, in dem die Grenzen aller Menschen geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor Sanktionen angesprochen werden können. Alle Mitarbeitenden haben das Recht und die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil von Einstellungsgesprächen. Neue beruflich Tätige nehmen den Verhaltenskodex des Kirchenkreises zur Kenntnis und geben eine Verpflichtungserklärung ab.

Neue ehrenamtliche Mitarbeitende sind aufgefordert, an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilzunehmen. Die Juleica-Schulung des KJD beinhaltet eine solche Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Für Maßnahmen mit Übernachtung ist die Teilnahme aller beruflich und ehrenamtlich Tätigen an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtend. Vor jeder Veranstaltung mit Übernachtung wird der Teamvertrag/ der Verhaltenskodex mit dem Team besprochen und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. In der Teamvorbereitung wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt explizit besprochen und konkrete Absprachen zu Umgangs- und Verhaltensweisen gegenüber Teilnehmenden aber auch innerhalb des Teams werden miteinander verabredet. Dabei werden die jeweiligen Begebenheiten der Maßnahme berücksichtigt. Teilnehmende und Eltern/ Sorgeberechtigte werden im Vorfeld der Maßnahme darüber informiert, dass es ein Schutzkonzept gibt und welche Umgangs- und Verhaltensregeln verabredet wurden.

Für jede Maßnahme mit Übernachtung müssen alle Teammitglieder der Leitung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Verhaltensregeln für das Miteinander (Anlage 5) werden Teilnehmenden und Eltern mitgeteilt. Teilnehmende werden explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn die Verhaltensregeln nicht eingehalten werden.

Das Schutzkonzept wird jährlich Thema einer KKJK-Vorstandssitzung sein, in der die Risikoanalyse auf Aktualität geprüft wird. Änderungen werden dem Kirchenkreisjugendkonvent mitgeteilt. Nach Neuwahlen des KKJK-Vorstands werden neue Vorstandsmitglieder in die Thematik eingeführt.



5. Schulungen

Die Schulungen haben die Funktion, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Sie leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung und Klärung von Fragen und Verunsicherungen.

- Schulungen zur Erlangung von Basiswissen über sexualisierte Gewalt sind für alle Mitarbeitenden unerlässlich, das gilt sowohl für beruflich wie auch ehrenamtlich Tätige.
- Es finden Schulungen der beruflich und ehrenamtlich Tätigen zur Erstellung von Schutzkonzepten statt.
- Es finden etablierte Schulungen im Rahmen der Juleica statt.

Die Kosten für die Schulungen trägt der Kirchenkreis.

6. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Ein Verhaltenskodex wird beruflich und ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt. Damit verbunden ist eine Selbstverpflichtungserklärung. Der Verhaltenskodex

- bietet Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang in Abhängigkeitsverhältnissen und untereinander
- formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können
- zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und auf den Schutz vor falschem Verdacht
- ist von beruflich wie von ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen
- zeigt sowohl mit Innen- als auch mit Außenwirkung, dass die Gemeinden und Einrichtungen sich mit den Themen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt auseinandersetzen und aufmerksam damit umgehen.

Siehe Anlage „Selbstverpflichtung“ mit „Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Burgdorf“

7. Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt

Im Verdachtsfall gilt im Kirchenkreis ein verbindlicher Interventionsplan.

Siehe Anlage „Krisen- / Interventionsplan des Kirchenkreises“

Der Krisenplan der Landeskirche Hannover gibt die Schritte vor.

Aktuelle Fassung siehe:

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>

Verhalten im Verdachtsfall

- Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken, sich selbst Unterstützung holen
- Persönliche Reflexion (soweit möglich), ggf. kollegiale Beratung
- Beobachtungen notieren (für Dritte unzugänglich aufbewahren)
- nichts auf eigene Faust unternehmen
- keine direkte Konfrontation des:der potenziellen Täter:in
- keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang



- keine eigenen Befragungen durchführen
- keine überstürzten Aktionen
- ggf. Unterstützung durch (Fach-) Beratungsstelle hinzuziehen, Hinzuziehung der Fachkraft nach SGB VIII §8a
- ggf. Verdacht äußern – wie und zu wem?
- ggf. klären: Wer ist für wen der:die geeignete unmittelbare Gesprächspartner:in? / Vertrauenspersonen benennen?
- Superintendent:in benachrichtigen - Informationspflicht
- ggf: Begleitung der ‚Betroffenen‘, der ‚Täter:innen‘, der Mitarbeitenden, der Angehörigen, des Umfelds usw.

Dokumentation von Tatbeständen

Zu jedem Gespräch soll eine Dokumentation angefertigt werden. Sie muss vertraulich verwahrt werden. Ort der Verwahrung dieser Dokumente aus den Kirchengemeinden und Einrichtungen ist zwingend die Superintendentur, ggf. zusätzlich auch in der Kirchengemeinde/Einrichtung, in deren Kontext dokumentiert wurde.

Sie enthalten:

- a) Wer? (a) **Name der Beteiligten** (ggf. in Abkürzung/verschlüsselt), b) Betroffene/Täter:in/ggf. Zeug:innen/ Mitarbeitende (Team))
- b) Was? (Ausgangssituation)
- c) Wann?
- d) Wo?
- e) Wer wurde informiert?
- f) Welche Schritte sind unternommen worden?
- g) Welche Verabredungen wurden getroffen?

8. Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen

Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover:

fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

Unabhängige Ansprechstelle:

Zentrale Anlaufstelle HELP - Telefon 0800-5040112 • kostenlos und anonym • unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

www.anlaufstelle.help

Übersicht über Beratungsstellen: Hilfeportal sexueller Missbrauch (UBSKM)

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>



9. Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und bewusstem Fehlverhalten.

Die Leitung des Kirchenkreises (Superintendentin) oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen. Anonymen Beschwerden kann nicht nachgegangen werden. Es wird allerdings Unterstützung zur Klärung des Sachverhalts angeboten. Beschwerden sollen dokumentiert werden.

Die Leitung des Kirchenkreises (Superintendentin) oder deren Stellvertretung nehmen zu dem Vorwurf keine persönliche und inhaltliche Stellung. Weitere Mitarbeitende in Kirchengemeinden oder Einrichtungen des Kirchenkreises, an die Beschwerden herangetragen werden, informieren darüber die Leitung.

Der Kirchenkreis hat im Zuge der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden entwickelt. Den konkreten Ablauf vom Eingang einer Beschwerde bis zum Ergebnis des Klärungsprozesses und einer Rückmeldung stellt Anlage 4 „Beschwerdeverfahren“ dar.

Siehe Anlage 4 „Beschwerdeverfahren“

10. Aufarbeitung

Aufarbeitung in der Landeskirche Hannovers:

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/aufarbeitung/aufarbeitung-landeskirche>

Aufarbeitung auf EKD-Ebene:

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/aufarbeitung/Aufarbeitung-ekd>

11. Ausblick

- Überprüfung der Schutzkonzepte anlässlich der Visitation
- Sensibilisierung und Schulung nach den KKJK-Vorstands-Wahlen

Im Abstand von zwei Jahren oder aus gegebenem Anlass werden die Schutzkonzepte überarbeitet, um aktuelle Erfahrungen einfließen lassen zu können und um fehlende Aspekte zu ergänzen.

Alle drei Jahre werden die erweiterten Führungszeugnisse für alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erneuert.

Nach jeder KKJK-Vorstands-Wahl oder anderen personellen Veränderungen im KKJK oder KJD machen sich die neuen KKJK-Vorstandsmitglieder und beruflich Tätigen im Kirchenkreisjugenddienst mit dem Schutzkonzept vertraut und absolvieren eine Schulung.



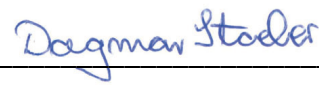
Dieses Schutzkonzept wurde vom Kirchenkreisjugendkonventsvorstand des Kirchenkreises Burgdorf am 06.06.2024 beschlossen.

Burgdorf, 06.06.2024
Ort, Datum



Unterschrift Vorsitzender des KKJK-Vorstands Luke Duwe

Burgdorf, 06.06.2024
Ort, Datum



Unterschrift Kirchenkreisjugendwartin Dagmar Stoeber



Evangelische Jugend im Kirchenkreis Burgdorf

Spittaplatz 3, 31303 Burgdorf

05136 888-930

kjd.burgdorf@evlka.de

www.kjd-burgdorf.de

Anlage A: Leitfaden Fahrten und Freizeiten

Bereich	Raum/Situation	Maßnahme
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Situationen mit einem Machtgefälle (Teamer:in gegenüber Teilnehmer:in) • 2er Situationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachfähigkeit fördern • Kontaktmöglichkeiten zu Ansprechpersonen und Hilfsangeboten bereitstellen • Schulung der Teams /feste Verabredungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Alkohol (bei Veranstaltungen, auf Freizeiten, in Teams) • Körperliches Wohlbefinden 	<p>Klare Absprachen und Verabredungen schon vor der Fahrt/Aktion/Veranstaltung treffen</p> <p>Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompletter Verzicht - Einzelne Abende, an denen bier- und weinhaltige Getränke erlaubt sind, dabei bleiben mindest. ein:e Teamer:in jeden Geschlechts nüchtern und nur diese sind dann noch für die TN Ansprechpartner:innen - Es ist darauf zu achten, dass alle genügend Schlaf- und Erholungszeit bekommen.
Team	<ul style="list-style-type: none"> • Erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtung • JuLeiCa • Schulungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Jede:r ehrenamtlich Tätige über 18 Jahre muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen und es alle 3 Jahre aktualisieren (siehe Anlage C) - Jedes Team unterschreibt zu Beginn einer Maßnahme den Teamvertrag*. - Die ehrenamtliche Leitung der Maßnahme muss eine gültige Juleica besitzen. Alle weiteren Teamer:innen sollten ebenfalls eine Juleica haben oder sich in der Ausbildung dazu befinden. - Alle Ehrenamtlichen müssen die Schulung zur Sensibilisierung von Sexualisierter Gewalt (die vom KK angeboten wird) durchlaufen haben.
Räume vor Ort	<ul style="list-style-type: none"> • Räume/Gruppen ohne Zugang • Räume – unübersichtlich (oder auch nicht) 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückzugsorte während der Maßnahme sind wichtig und müssen gewährt werden, allerdings müssen sie trotzdem jederzeit und barrierefrei zugänglich sein. - Räume bewusst auf ihre Eignung überprüfen und ggf. Nutzung

	<ul style="list-style-type: none"> • bei Übernachtungen in Gemeinderäumen oder Kirchen • Seelsorge und Beratung 	<p>anpassen oder ändern. (siehe Risikoanalyse)</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschützte Bereiche zum Umziehen schaffen - Mindestens einer weiteren Person aus dem Team Bescheid geben, wo man mit dem:der Teilnehmer:in hinget und dass ein Zweiergespräch geführt wird. - Das Team darf ggf. eine solche Transparenz von anderen Teammitgliedern einfordern. - Die Person fragen, ob der Ort und die Vorgehensweise in Ordnung sind und ob er:sie noch jemanden mitnehmen möchte. - Alle weiteren Schritte der Person gegenüber transparent machen. („Ich gebe jetzt folgende Informationen an folgende Stelle weiter...“)
<p>(Räume) auf Freizeiten Wochenenden Übernachtungen Ausflüge Schwimmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zelte / Zimmer • Teambereiche • Sanitärsituationen • Nachtwachen • 2-erZimmer • Einzelzimmer • Nähesituationen z.B. Spiele, Aktionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Team hat darauf zu achten, dass alle während der Maßnahme ihr Zimmer als Rückzugsort nutzen können und sich dort sicher fühlen. - Privaträume und Privatsphäre achten – kein Raum darf ungefragt betreten werden, es bedarf einer Rückversicherung (Ausnahme akute Gefährdungssituationen). - Für die Teamzimmer/-bereiche gilt dasselbe. - Es ist darauf zu achten, dass es hier geschützte Bereiche zum Umziehen gibt. Ggf. können Duschzeiten eingerichtet werden, in denen zum Beispiel nur das Team duscht. - mindestens zu zweit und möglichst paritätisch besetzt für ggf. Zimmerkontrollen - in Gruppen Vermeidung von 2er Zimmer als Unterbringung der TN - Einzelzimmer sind Rückzugsorte, aber kein Raum für Gespräche. - Auch hier gilt es, Regeln im Vorfeld zu bedenken und zu geben. Es ist hilfreich, im Vorfeld Dinge zu klären, dass sich alle wohlfühlen können und

		sich nicht zu etwas gedrängt fühlen, was sie nicht wollen.
Digitale Welten	Fotos, Videos, alle Messenger Dienste Social Media Plattformen (Tik Tok, Instagram, Snapchat & Co)	<ul style="list-style-type: none"> • auf das Recht am eigenen Bild hinweisen • klare Absprachen im Umgang und in der Verbreitung von Fotos absprechen • auf Socialmedia Guidelines hinweisen und ggf. verteilen**
Persönliche Distanz	Gilt in jeder Situation	<ul style="list-style-type: none"> • Jede:r hat ein individuelles Bedürfnis von Nähe und Distanz. • Niemand darf ohne die vorherige Erlaubnis berührt werden. Diese ist nicht allgemein gültig und darf jederzeit zurückgenommen werden.
Nähesituationen		
Team	<ul style="list-style-type: none"> • über Risiken von Nähesituationen aufklären, (Umgangs-) Regeln/Konzepte aufstellen (siehe Teamvertrag) 	
2-er Situationen	<ul style="list-style-type: none"> • vermeiden; lieber noch eine weitere Person dazu holen oder bei sehr vertraulichen Gesprächen zumindest in Sichtweite haben 	
Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • bei Badeausflügen darauf achten, dass es einen geschützten Ort zum Umziehen gibt und beim miteinander Toben keine Grenzen überschritten werden → Körperkontakt und Fotos nur auf ausdrückliche Erlaubnis hin, • auch bei jüngeren Kindern darauf achten, dass sie sich nicht in der Öffentlichkeit umziehen müssen, wenn ihre Kleidung nass oder schmutzig wird 	
Spiele & Aktionen	<ul style="list-style-type: none"> • reflektieren, welche Gefahren oder unangenehmen Situationen entstehen können • überlegen, wie sich die Personen in der Gruppe fühlen, welche Spiele zu der Altersgruppe passen etc. • bei Spielen mit viel Körperkontakt Alternativen anbieten (Beispiel „Stapeln“ → anstelle sich auf den Schoß zu setzen, vor der Person auf den Boden setzen) 	

*Teamvertrag: <https://cdn.max-e5.info/damfiles/default/ejh/grundsatzliches/kindeswohl/Teamvertrag-2022.pdf-04fa9ad3b2318b15b50565d5410650bb.pdf>

**Socialmedia Guidelines: https://www.ejh.de/damfiles/default/ejh/Downloadmaterial/2020_social-media-guidelines_neuaufgabe.pdf-16615c127664bd5ea7204d62e2c79c2a.pdf

Qualitätsstandards: Social Media Guidelines

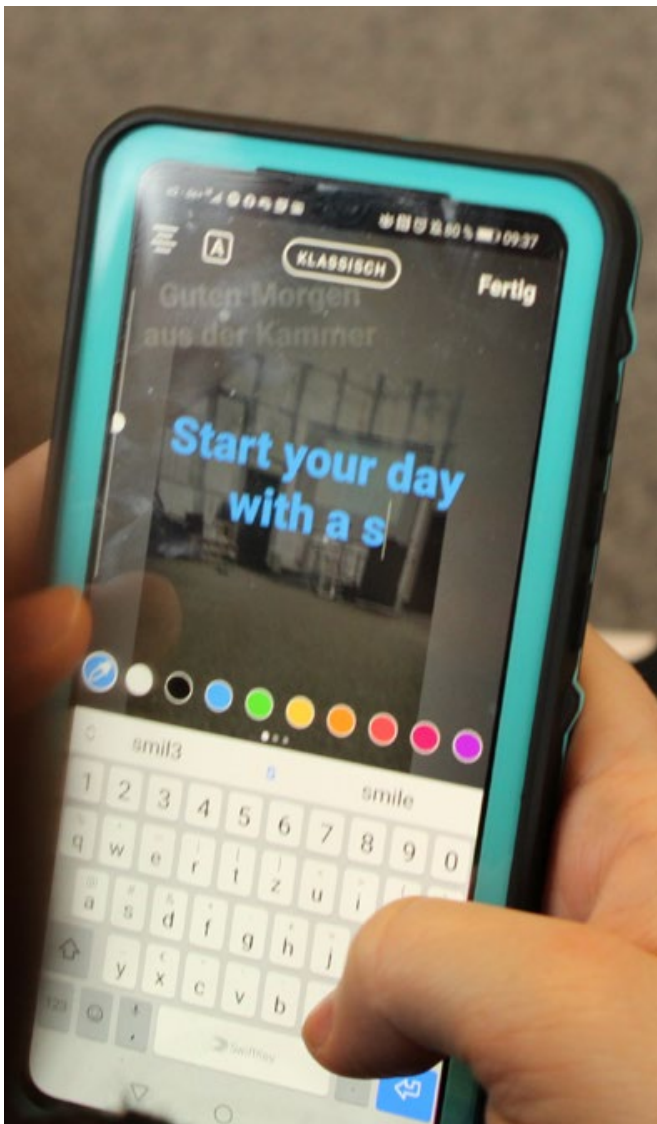
Die Evangelische Jugend der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist eine lebendige, am Evangelium ausgerichtete und Kindern und Jugendlichen zugewandte Gemeinschaft von ehrenamtlich und beruflich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.

Für unsere Normen und Werte sind die drei Themen des Konziliaren Prozesses »Frieden«, »Gerechtigkeit« und »Bewahrung der Schöpfung« maßgebend. In unserer Arbeit sind Respekt und Toleranz für uns unverzichtbare Werte.

Am Anfang evangelischer Jugendarbeit steht die Zusage Gottes von der bedingungslosen Annahme jeder einzelnen Person. Die Evangelische Jugend in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers richtet sich offen und voraussetzungslos an alle Kinder und Jugendlichen.

In unserer Jugendarbeit können junge Menschen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche altersgerecht den christlichen Glauben erfahren und kennen lernen, ihre Interessen verwirklichen und sich weiter entwickeln, etwas Sinnvolles für andere tun und Gemeinschaft erfahren.

aus dem Leitbild für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen



Wir nehmen wahr, dass sich Jugendliche immer stärker in sozialen Medien bewegen und dies ein selbstverständlicher Teil ihrer Lebenswirklichkeit geworden ist. Sie nutzen soziale Medien, um sich darzustellen, andere über Aktivitäten, Veranstaltungen und Events zu informieren und miteinander ins Gespräch zu kommen. Es ist sinnvoll, dass sich die Evangelische Jugend auf allen Ebenen in diese Medien einbringt, darstellt und beteiligt. Dafür sind grundlegende Regeln erforderlich, die die Werte der Evangelischen Jugend aufgreifen und umsetzen.

Mit diesen Richtlinien sollen vor allem ehrenamtliche Jugendliche angesprochen werden, die für eine Gruppe der Evangelischen Jugend (Sommerfreizeit, Konvent, Kirchenkreis usw.) Profile und Präsenzen in den sozialen Medien betreuen. Darüber hinaus richten sich die Richtlinien auch an alle anderen Personen, die im Namen der Evangelischen Jugend schreiben und veröffentlichen. Hierzu zählen auch die beruflich Tätigen aus den jeweiligen Bereichen.

Verhalte dich in den sozialen Medien so, wie du es auch in der Jugendarbeit tust und denke daran, dass du mit realen Menschen in Kontakt stehst. Denn auch dein privates Profil kann für Außenstehende immer in Zusammenhang mit deiner Arbeit in der Evangelischen Jugend gesehen werden. Sobald dies der Fall ist, sollten Kommentare und Posts nicht im Widerspruch zu den Überzeugungen der Evangelischen Jugend stehen. Gestaltest du sichtbar in der Evangelischen Jugend, bewegst du dich immer in der Öffentlichkeit, ganz gleich ob du kommentierst, teilst oder Dateien hochlädst.

Nutzung von Sozialen Medien

Die hohe Präsenz und Aktivität Jugendlicher in sozialen Medien ist eine Herausforderung für die Evangelische Jugend, sich hier als Jugendverband erfolgreich und interessant zu beteiligen.



Dieses Dokument soll dich bei der sinnvollen und erfolgreichen Nutzung im Rahmen der Arbeit der Evangelischen Jugend unterstützen.

Was sind eigentlich soziale Medien?!

Soziale Medien sind digitale Plattformen, die es ermöglichen, mit anderen Menschen über das Internet in Echtzeit in Kontakt zu treten. Jede*r kennt diese Plattformen, nahezu jede*r nutzt sie - und das oft unbewusst. Denn nicht nur Facebook und Twitter sind soziale Medien, sondern auch andere Seiten wie YouTube oder Spotify.

Platzieren von Inhalten

Ihr solltet einen Verantwortlichen haben, der eure Präsenz regelmäßig pflegt und sie in Absprache mit den Hauptverantwortlichen (beruflich Tätige, Konventsvorstand, Orga-Team etc.) betreibt.

Das Internet und speziell soziale Medien sind schnell in ihrer Verbreitung von Inhalten; und sie „vergessen“ nicht: Was einmal gesagt wurde, kann kaum wieder zurückgenommen werden.

Bevor du etwas postest, nimm dir Zeit, deine Inhalte zu checken:

1. Kurz und knapp formuliert?
2. Grammatik und Rechtschreibung ok?
3. Inhalte korrekt und wahrheitsgemäß?
4. Deine Zielgruppe im Blick behalten?
5. Bilder und/oder Videos möglich?
6. Gibt es weiterführende Links?

Egal, was du postest: Bleibe authentisch!

Kontinuität bzw. regelmäßige Pflege von Inhalten

Profile in sozialen Netzwerken sind nur sinnvoll, wenn du regelmäßig etwas zu sagen hast. Tote Seiten bringen weder dir noch deinen Fans etwas. Eine Empfehlung hierfür liegt bei 2 - 3 Posts pro Woche.

Ausschlaggebend für den Erfolg deine Präsenz in den sozialen Medien ist nicht ausschließlich die Anzahl der Fans, sondern der Grad der Interaktion. 100 Aktive, die regelmäßig deine Beiträge kommentieren und teilen, sind um einiges besser als 10.000 Fans, die lediglich lesen und abnicken. Deshalb poste nur Sachen, die für deine Fans relevant sind und zum Kommentieren und Teilen anregen. Der so erzielte Effekt der Weiterverbreitung ist in sozialen Medien wesentlich höher und einfacher realisierbar als in klassischen Medien wie Zeitungen etc.

Verantwortung für Inhalte übernehmen (Eigenverantwortung)

Wenn du die Verantwortung für die Seiten in den sozialen Medien übernommen hast, dann musst du diese nicht ganz allein pflegen. Du hast jedoch die Hauptverantwortung und solltest dich daher selbst auf einen aktuellen Stand bringen und den Überblick behalten.

Es ist sinnvoll, sich vorher ein paar Gedanken zu machen und sich ggf. mit anderen abzusprechen.

Teile Inhalte nicht kommentarlos, sondern schreibe eine kurze „Einleitung“.

Achte dabei auf eine angemessene Formulierung. Auf einer öffentlichen Seite sollten keine Interna veröffentlicht werden, legt euch dafür lieber geschlossene Gruppen an oder tauscht euch auf anderen Kommunikationswegen aus!

Fairer Umgang miteinander (Respekt)

Die Evangelische Jugend steht für einen fairen Umgang miteinander. In unserem Leitbild heißt es hierzu:

„Wir gehen offen, respektvoll, gleichberechtigt, ehrlich, und demokratisch miteinander um. Wir sind kritikfähig und zeigen Bereitschaft, uns zu verändern.“

Das gilt nicht nur im realen Leben, sondern auch in den sozialen Medien. Jeder Post von Mitgliedern sozialer Netzwerke ist eine Darstellung ihrer Meinungen und Interessen. Diese persönlichen Meinungen solltest du respektieren, auch wenn du ihnen nicht zustimmst. Du kannst darauf reagieren, jedoch solltest du dabei sachlich bleiben und die Person nicht angreifen.

Ganz besonders bei religiösen Inhalten greifen diese Richtlinien. Religion und Glaube sind oft stark diskutiertes Themen. Natürlich darfst du dich an diesen Diskussionen beteiligen, doch bleibe fair und zeige den nötigen Respekt. Der Glaube eines Menschen ist eine besondere Art der eigenen Meinung und erfordert eine entsprechend hohe Sensibilität.

Zum respektvollen Umgang mit den Meinungen anderer gehört auch, dass du in keinem Falle Witze auf Kosten jener Personen oder Gruppen machen darfst. Natürlich ist deine persönliche Meinung erlaubt und auf sozialen Plattformen erwünscht, nur darf sie nie abwertende, beleidigende oder verachtende Inhalte bezüglich Einstellungen und Äußerungen anderer enthalten.



Wir sind offen für andere Ansichten und verschließen uns nicht vor fremden oder alternativen Meinungen, sondern nehmen diese wahr, erkennen sie an und lassen sie zu. Das heißt konkret: keine Beiträge anderer Nutzer*innen im Vorfeld abzulehnen oder sogar zu löschen, sondern diese zu zulassen und sachlich zu diskutieren.

Für einen ehrlichen Umgang miteinander ist es wichtig, beim Umgang mit sozialen Medien auf die Einhaltung der Werte der Evangelischen Jugend zu achten, da wir als Evangelische Jugend uns selbst diese Maßstäbe gesetzt haben. Dies gilt nicht nur als Verantwortliche*r oder Fan einer Seite der Evangelischen Jugend, sondern auch auf deinem privaten Profil und in der Kommunikation mit anderen.

Transparenz

Transparenz ≠ Zensur. Jede Meinung, Planung und jedes Resultat, welches du über soziale Medien teilst, wird transparent für die ganze Welt. Dies ist jedoch nicht automatisch ein Nachteil. Denn die Transparenz deiner Aktionen ermöglicht dir, Probleme und Beschwerden, aber vor allem Verbesserungsvorschläge wahrzunehmen.

Doch Achtung! Achte darauf, ab wann eine Information für andere relevant ist, bzw. ab wann sie in die Öffentlichkeit gelangen darf. Poste also nie unfertige Projekte oder gar vertrauliche Informationen!

Wichtig: Transparenz kann Rechte verletzen. Du solltest also immer darauf achten, was in Diskussionen in den diversen Foren passiert. Hier kann es schnell zur Gefährdung des Schutzes von Personen kommen (Datenschutz, Persönlichkeitsrecht, etc.).

Zudem solltest du darauf achten, was du mit anderen Personen teilen möchtest, denn diese Inhalte sollten dafür freigegeben sein.

Als Verantwortliche*r für ein Profil bist du es, die*der Diskussionen leiten soll und kann. Doch hier muss die Transparenz unbedingt gewahrt bleiben. Also lösche nicht einfach Kommentare! Für alle anderen Teilnehmer*innen und Fans gilt: Verletzende oder widerrechtliche Beiträge müssen dem*der Verantwortlichen gemeldet werden! Diese Verpflichtung sollte jedem*r User*in bewusst sein.

Feedback

Rückmeldungen zu Inhalten geben

Wie schon zu Beginn dieser Richtlinien erwähnt, lässt sich der Erfolg eines Profils in sozialen Medien nicht anhand der Anzahl der Fans, sondern anhand der Aktivität der Seite messen. Deswegen solltest du als Verantwortliche*r einer Seite regelmäßig sinnvolle Rückmeldungen geben. Diskutiere dabei konstruktiv und belebe sie, indem du sie mit anderen teilst. Bleibe dabei aber entsprechend der Regeln für das Erstellen eigener Posts für Gruppen grammatikalisch und sachlich korrekt und greife deine Vorredner nicht persönlich an.

Umgang mit kritischen Inhalten

Nicht selten kommt es in den sozialen Medien vor, dass kritische Inhalte, politisch radikale, beleidigende oder den christlichen Werten und dem deutschen Grundgesetz widersprechende Aussagen und Meinungen ihren Weg in die Öffentlichkeit finden. Vor allem beleidigende Äußerungen sind schnell verfasst und gepostet und lassen eine zuvor erfolgreiche Interaktion "nach hinten losgehen".

In einem Verhaltenskodex für deine Seite kannst du festhalten wie Diskussionen auf deiner Seite geführt werden sollen. (Stichwort: Netiquette).

Verhaltenskodex

Bei einer Verletzung deiner Netiquette, kannst du versuchen, mit dem*r Kommentierenden in den Dialog zu treten (ggf. über Privatnachricht) und ihm*ihr deinen Standpunkt erklären. Wenn der*die Kommentierende auf Klärungsversuche nicht eingehen sollte, der Kommentar klar gegen deinen Verhaltenskodex verstößt und verletzend oder wiederrechtlich ist, hast du die Möglichkeit den Kommentar beim sozialen Netzwerk zu melden.

Wenn jemand einfach nur rumpöbeln will, solltest du dich nicht auf eine Diskussion einlassen. DAS ERGIBT KEINEN SINN!

Du selbst solltest niemals einen Kommentar ohne Ankündigung löschen. Hierbei kannst du explizit auf Deinen Verhaltenscodex verweisen.

Rechtliches

Im Internet kann sich jede*r frei bewegen, und schnell wird dabei vergessen, dass das Internet eine Quasi-Öffentlichkeit ist. Das gilt genauso für soziale Medien. Veröffentlicht du einen Beitrag, auch nur für eine geringe Anzahl von Fans und Freunden, machst du diesen im wahrsten Sinne des Wortes öffentlich. Damit du vor allem Spaß bei und mit der Arbeit in sozialen Medien hast, solltest du einige Richtlinien beachten. Dabei handelt es sich um gesetzliche Vorschriften, die für alle gleich gelten. Oft handelt es sich um sehr komplexe Zusammenhänge, die im Zuge der Digitalisierung noch nicht immer grundlegend geklärt sind.

Generell gilt: Sobald du dich in einem öffentlichen Raum befindest, und dazu gehören Facebook und Co., kannst du nicht mehr von privater Nutzung sprechen und urheberrechtlich geschützte Werke unter der Schranke der Privatkopie verwenden. Doch wo die Grenze zwischen privat und öffentlich verläuft, ist nicht immer eindeutig erkennbar.

Im Zweifel gilt daher: Wenn du etwas in sozialen Medien veröffentlichst, egal ob auf einer privaten Seite oder auf der Seite der Jugendgruppe, verlässt du den privaten Raum und musst bei der Verwendung fremder Inhalte und Werke bestimmte Vorschriften unbedingt beachten. Die Herausforderung besteht insbesondere darin, die Kontrolle über die tatsächliche Verbreitung eines Inhalts zu behalten.



Gesetzlichen Vorgaben: Urheberrecht – Verwendung fremder Inhalte

Oft herrscht der Irrglaube, dass alle Inhalte, die im Internet zu finden sind, einfach so genutzt werden können. Dem ist nicht so! Die meisten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen daher nicht ohne die Erlaubnis des Urhebers in sozialen Medien veröffentlicht werden. Nach dem Urheberrechtsgesetz nennt man diesen Vorgang die "öffentliche Zugänglichmachung".

Dem Urheberrechtsschutz unterliegen Werke wie z.B.:

- Fotos, Logos, Zeichnungen, unabhängig von der subjektiven „Qualität“
- (Song)- Texte, Gedichte
- Musik, privat zusammengestellte Remixe
- Videos, Filme

Nach § 2 UrhG:

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Fremde Werke kannst du dann nutzen, wenn der*die Urheber*in dir das Nutzungsrecht eingeräumt hat oder das Urheberrecht bereits abgelaufen ist (70 Jahre nach Tod des*der Urhebers*in).

Falls du nicht auf fremde Inhalte verzichten kannst oder willst, findest du im Internet auch sogenannten "Open Content". Dabei handelt es sich um Werke, die zwar urheberrechtlich geschützt sind, allerdings gestatten die Urheber*innen die weitestgehend freie Nutzung - unter bestimmten Regeln! Am verbreitetsten ist die Creative Commons-Lizenz (CC Lizenz).

Impressumspflicht

Nach §5 des Telemediengesetzes (dies sind zentrale Vorschriften des „Internetrechts“) muss auf jeder nicht-privaten Seite ein Impressum vorzufinden sein, um bestimmte Informationen über den*die Anbieter*in erkennbar, erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Das Impressum sollte innerhalb von zwei Klicks erreichbar sein. Am besten verlinkst du, wenn vorhanden, das eurer Website. Ansonsten solltest du einen eigenen Reiter anlegen, da das Wort „Impressum“ auf jeden Fall direkt erkennbar sein muss. Folgende Angaben müssen dabei enthalten sein:

- Namen der Organisation, Anschrift und Namen des*der Verantwortlichen
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post

Videos und Fotos - Recht am eigenen Bild

Ein kleines Video ist schnell produziert - mit dem Handy, dem Fotoapparat oder dem Camcorder. Genauso schnell ist das Video auch bei Facebook oder YouTube hochgeladen. Doch gerade bei der Produktion dieser kleinen Filme musst du bestimmte Dinge beachten!

Eine Faustregel ist: Verwerte nur Inhalte, die du selber produziert hast. Egal ob Foto, Video oder Musik. Wenn du selbst der*die Urheber*in bist, musst du zunächst niemanden für die Verwendung um Erlaubnis bitten.

Es sei denn, du fotografierst oder filmst eine andere Person und willst dies veröffentlichen. Dann steht die Frage des „Rechts am eigenen Bild“ im Raum, auch „Bildnisrecht“ genannt. Nach §22 des KunstUrhG dürfen Bildnisse (dazu zählen Fotos, Videos, Zeichnungen o.Ä.) anderer Personen nur mit Einwilligung der abgebildeten Person veröffentlicht und verbreitet werden. Diese Einwilligung sollte vorher - am besten schriftlich - eingeholt werden oder geschieht durch konkludentes Handeln. Das bedeutet: Wenn du eine Person interviewst, du sie darüber informierst, wofür die Aufnahme verwendet wird, und sie dir dann bereitwillig ein Interview gibt, ersetzt dies die ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung und Verbreitung.

Wichtig: Die Einwilligung zur Veröffentlichung ist regelmäßig nur dann erforderlich, wenn der*die Abgebildete individuell erkennbar ist. Die Erkennbarkeit kann sich auch aus begleitenden Umständen ergeben! Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Namensschild einer Person erkennbar ist.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen Bilder verbreitet und veröffentlicht werden, die aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammen, Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

Problematisch wird es dann, wenn du Bilder oder Videos von Minderjährigen veröffentlichen möchtest. Denn diese sind nach allgemeinem deutschem Recht erst mit 18 Jahren voll geschäftsfähig und können daher nicht eigenständig der Veröffentlichung von Bildnissen zustimmen.

Das bedeutet: du brauchst die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten, dass Bildnisse ihres Kindes veröffentlicht werden dürfen! Liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor, kann das Kind der Veröffentlichung dennoch widersprechen. Das NEIN eines*r Beteiligten wiegt immer am Höchsten! Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Zweifel die Einwilligung der Erziehungsberechtigten auch bei 16- 17 Jährigen jungen Erwachsenen eingeholt werden.





Für Jugendfreizeiten o.Ä. gilt: Die Freigabe zur Veröffentlichung von Fotos sollte separat erfolgen. Die einfache Aufnahme der Freigabe in die Freizeitbedingungen ist nicht möglich. Separat heißt, dass zum Beispiel auf dem Anmeldeschein der Veranstaltung die Möglichkeit gegeben sein sollte, sich für "Ja" oder "Nein" entscheiden zu können.

Wichtig: Da die Veröffentlichung von Bildnissen einen wichtigen Teil des Persönlichkeitsrechts berührt, sollte dieser Punkt gerade im Umgang mit Jugendlichen sehr sensibel behandelt werden! Ebenso solltest du berücksichtigen, dass nicht jede*r in sozialen Netzwerken aktiv ist. Manche*r wird der Veröffentlichung auf der Website zustimmen, der Verwendung in sozialen Netzwerken aber nicht. Daran solltest du dich halten, um unnötigen Ärger zu vermeiden.

Datenschutz

Der Schutz der Privatsphäre ist gerade in den schnellen sozialen Medien von hoher Bedeutung. Durch das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ hat jede*r Einzelne die Befugnis, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang er*sie persönliche Lebenssachverhalte preisgeben möchte. Das gilt es bei der Arbeit zu beachten! Persönliche Inhalte deiner Teilnehmer*innen gehören daher ebenso wenig auf die Präsenz wie sensible personenbezogene Daten.

Detaillierte Informationen der Landeskirche zum Thema Datenschutz findest du hier: <https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/sicherheit>

Fazit und Empfehlungen

Soziale Medien sind in der heutigen Welt eine gute Möglichkeit, um die Evangelische Jugend als Jugendverband wirksam und interessant dort zu präsentieren, wo sich Jugendliche aufhalten. Diese Plattformen nehmen einen großen Teil des Lebens ein und bieten demnach eine hohe Darstellungstiefe.

Mit diesen Richtlinien wollen wir euch einen Überblick über die Möglichkeiten der sozialen Medien aufzeigen, zugleich aber auch auf häufige Fehler hinweisen. Die Plattformen selbst mit all ihren Bedingungen und Vorgehensweisen können und wollen wir hierbei nicht diskutieren oder gar verurteilen. Wir sind uns jedoch im Klaren, dass die herrschenden Geschäftspraktiken der sozialen Medien nicht immer gutzuheißen sind.

Zum Abschluss sollen die folgenden 10 Tipps als Checkliste für eine gelungene Arbeit in den sozialen Medien dienen:

1. Auf Seiten der Evangelische Jugend schreibst und handelst du immer in ihrem Namen
2. Bedenke immer, wer deine Zielgruppe ist.
3. Checke deine Inhalte auf Relevanz und Wahrheitsgehalt.
4. Gestalte Inhalte interessanter durch Bilder, Videos und Ton.
5. Fairer Umgang ist nicht nur im realen Leben ein Muss.
6. Gehe offen und ehrlich mit Kritik um.
7. Beachte Datenschutzrechte und verletze nicht das Urheberrecht.
8. Respekt und Toleranz sind unverzichtbare Werte des christlichen Glaubens.
9. Sei du selbst, sei authentisch.
10. Habe Spaß an dem, was du tust.

Und nun heißt es: Ran an die Tasten! Die Evangelische Jugend braucht junge und engagierte Ehrenamtliche, um erfolgreich zu arbeiten. Mit einer guten und vernünftigen Internetpräsenz ist ein wichtiger Schritt getan. Wir wünschen dir und euch viel Spaß und Erfolg in eurer Arbeit und würden uns freuen, wenn unsere Guidelines zu einem guten Gelingen beitragen können.



Anlage C:

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses/ Kostenbefreiung

Textbaustein zum Einfügen in den eigenen Briefbogen

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses/Kostenbefreiung

Hiermit wird bestätigt, dass [*Vorname und Name*], geboren am [*Geburtsdatum*], wohnhaft in [*Wohnanschrift*]

für [Einrichtung/Dienst, bspw. „die Evangelische Jugend“] **im Kirchenkreis** _____ /
in der Kirchengemeinde _____

ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Bitte wählen sie die Belegart „N“.

Mit freundlichen Grüßen



Selbstverpflichtung

Ich sehe den Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf als Bestandteil des Schutzkonzeptes der Evangelischen Jugend Burgdorf als Grundlage meiner Arbeit an, erkenne den gesamten Kodex an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§174-184 I Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Name des/der Mitarbeitenden

Unterschrift

Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Burgdorf

Dieser Verhaltenskodex ist Teil des Schutzkonzeptes der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Burgdorf

Mitarbeitende und Teilnehmende tragen gemeinsam zum Gelingen einer Veranstaltung bei, wobei den Mitarbeitenden eine besondere Verantwortung für Schutz und Wohlbefinden aller zukommt.

- Im engen Verhältnis zwischen den Kindern/Jugendlichen und den Mitarbeitenden entstehen häufig enge Freundschaften über die Hierarchieebenen hinweg. Dies entbindet Gruppenleitende nicht von ihrer Verpflichtung, eine notwendige Distanz beizubehalten und ihre Rolle als Leitung wahrzunehmen.
- Aktive Prävention bedeutet auch, auf jeder Ebene und in jeder Gruppe der Evangelischen Jugend Traditionen und Werte immer wieder aktiv zu hinterfragen und zu überprüfen, ob sie noch den Werten der Gemeinschaft und den aktuellen pädagogischen Ansätzen entsprechen. Dabei ist immer auch zu reflektieren, wie inklusiv bzw. exklusiv das Miteinander verstanden und gelebt wird.
- Nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch die ehrenamtlich und beruflich Tätigen haben ein Recht auf Privatsphäre. Dies fängt bei Rückzugsräumen auf Maßnahmen an und geht bis dahin, dass jede Person selbst entscheiden kann und darf, wie viele private Informationen sie preisgeben möchte.
- Die pädagogischen Gruppenphasen sowie das Thema Entwicklungspsychologie werden in der Ausbildung von Ehrenamtlichen (JuLeiCa-Schulungen) vermittelt und sind grundsätzlich Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie stellen sicher, dass die altersspezifischen und persönlichen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung finden.
- Bei der Planung von Programmbausteinen wird das nötige Maß an Distanz berücksichtigt. Hierbei muss immer die Möglichkeit für einzelne Personen gegeben sein, persönliche Grenzen einzuhalten und sich ggf. aus einem Programmpunkt zurückzuziehen.
- Das Leitungsteam stellt sicher, dass bei Veranstaltungen Sanitärräume und Rückzugsbereiche zur Verfügung stehen, in denen die körperliche Integrität jeder einzelnen Person gewahrt werden kann.
- Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass für jede Maßnahme passende Regeln und Rahmenbedingungen formuliert und transparent allen Teilnehmenden kommuniziert werden. Dies beinhaltet auch Fragen der Aufsichtspflicht und der Nutzungsrechte einzelner Räumlichkeiten. Evangelische Jugendarbeit ist ein Raum der Nähe und der Gemeinschaft. Gleichzeitig will sie für Kinder und Jugendliche ein Schutzraum sein, in dem Kinder und Jugendliche anerkannt und respektiert werden und in dem Grenzen gewahrt werden. Junge Menschen sollen keine Angst um ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden haben müssen.

Entscheidend ist daher, dass

- ... Nähe von beiden Seiten gewollt ist,
- ... in einem Raum gegenseitige Achtung und Respekt stattfindet,
- ... zwischen Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen stets situationsangemessen gehandelt wird,
- ... die Gruppe nicht in unangemessener Weise berührt oder irritiert wird,
- ... die Teilnahme an Programmpunkten jederzeit beendet werden kann,
- ... nichts mittels Druck, Erpressungen oder Manipulation aufrechterhalten wird und dass die Reaktionen des Gegenübers auf körperliche Nähe ernstgenommen werden.

Im Verhältnis zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden bestimmt vorrangig das Nähe-Distanz-Bedürfnis der Schutzbefohlenen den zulässigen Grad von Nähe oder Distanz. Gleichwohl darf und muss auch die Leitungsperson ihre Grenzen in Bezug auf Nähe aufzeigen.

Verhaltensregeln zum Umgang mit digitalen Medien

Digitale Medien sind aus der Lebenswelt junger Menschen nicht weg zu denken. Sie dienen als Kommunikations- und Informationsmedium.

Austausch von persönlichen Daten

Die private Handynummer einer Person dient mittlerweile nicht mehr primär für Kommunikation, sondern ermöglicht auch den Zugang zu persönlichen Accounts in sozialen Medien. Deshalb ist ein reflektierter Umgang mit dieser unabdingbar.

Junge Menschen müssen die Möglichkeit haben, die Angabe/ Verwendung ihrer Handynummer für Messengerdienste/ Social Media zu verweigern. Für die Kommunikation mit Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigten muss der Maßnahmenleitung eine Telefonnummer angegeben werden, damit eine verlässliche Erreichbarkeit gewährleistet werden kann

Die Nummern von Teilnehmenden dürfen nicht ohne deren Einwilligung an andere weitergeleitet oder durch das Hinzufügen zu Gruppenkanälen mit anderen geteilt werden. Aufgrund der verschiedenen Rollen und damit verbundenen Abhängigkeiten ist vom Austausch privater Daten, z.B. in Sozialen Medien, zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden abzusehen.

Bei der Nutzung von Messengerdiensten ist die Datenschutzverordnung zu beachten. Gleichzeitig muss eine lebensweltnahe Kommunikation ermöglicht werden.

Vorbeugung Cybergroomings und sexueller Belästigung

Im Umgang mit digitalen Medien ist es unsere Pflicht, das Risiko junger Menschen, darüber sexuelle Belästigung zu erfahren, zu mindern und vorzubeugen. In der Öffentlichkeitsarbeit wollen wir viele verschiedene Menschen erreichen. Dadurch erhöht sich die Gefahr auch Täter:innen den Zugang zu Bildern und Kontakten junger Menschen zu ermöglichen.

Um dem entgegenzuwirken, ist es elementar, die Anonymität Teilnehmender und Ehrenamtlicher auf Fotos und Beiträgen in den Sozialen Medien zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, keine Bilder bzw. Beiträge zu veröffentlichen, die Personen bloßstellen (z.B. vom Schwimmbadausflug).

Um junge Menschen vor belästigenden oder beleidigenden Kommentaren zu bewahren, wird eine aktive Administration von offiziellen digitalen Kanälen des Kirchenkreisjugenddienstes Burgdorf, wie Instagram, Facebook, etc., durchgeführt.

Besonders Messenger Dienste bergen die Gefahr, als Plattform für sexuelle Belästigung missbraucht zu werden. Auch Hatespeech, Mobbing, Rassismus, Bodyshaming und ähnliches stellen Übergriffe auf die Persönlichkeit dar. Gezielte Aufklärung, medienpädagogische Bildung und Intervention sind wichtig, um einen guten Umgang mit Messenger Diensten sowie Sozialen Medien zu finden. Auch in der Evangelischen Jugend findet dies daher Beachtung.

Der Übergang zur sexualisierten Gewalt ist oft fließend. Darum gilt: Jede Form von Belästigung wird ernst genommen!

Anlage 3

Interventionsplan

für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen
durch kirchliche Mitarbeitende

*Vorgaben des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften
und die Einrichtungen der Landeskirche
Vom 23. Januar 2024*

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.
2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann geschehen:
 - verbal oder nonverbal,
 - durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten
 - durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.
3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.

4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung
 - weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
 - notwendige Sanktionen vorzubereiten,
 - Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
 - die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
 - eine Aufarbeitung vorzubereiten.
5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.

Interventionsplan des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf für Fälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende

Entwurf Stand 25.03.2024

Ein Verdacht gegen eine:n Mitarbeitende:n steht im Raum. Wenn jemand eine Vermutung hat, gilt Folgendes:

- Zuhören
- Glauben schenken
- ernst nehmen
- Notizen anfertigen
- Person des Vertrauens einbeziehen
- ggf. Fachberatung einholen (insoweit erfahrene Fachkraft: Lebensberatungsstelle in Langenhagen, Ostpassage 11, 30853 Langenhagen, 0511 723804, lebensberatung@kirche-langenhagen.de)
- nichts auf eigene Faust unternehmen
- keine direkte Konfrontation des/der Beschuldigten mit der Vermutung

Wer davon zuerst erfährt, informiert unverzüglich die Superintendentin oder (bei Verhinderung) die Stellvertretung:

Sabine Preuschoff, Tel.: 0151/584 25 909; die **Fachstelle soll zeitgleich informiert** werden

In den Ausnahmefällen, in denen die Superintendentin nicht als erste informiert werden kann oder soll, ist auch eine direkte Meldung an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt (0511 1241-650) möglich.

Die Superintendentin ist verantwortlich für die Plausibilitätsprüfung des Verdachts/Einschätzung der Gefährdungslage.

Unterstützung: Fachberatung (s.o.), Landesjugendpfarramt; bei Unklarheit Recht und Pflicht zur Beratung durch die Fachstelle der Landeskirche
Bei Plausibilität:

Die Superintendentin informiert unverzüglich die Landeskirche nach landeskirchlichem Krisenplan:

- Verständigung der Regionalbischöfin Dr. Bahr
- Verständigung des für Meldungen des zuständigen Referates im LKA: Oberkirchenrätin Herzog
Vertretung: Assessor Beckmann

Die Superintendentin ...

- organisiert in Absprache mit der Regionalbischöfin Seelsorge bzw. Begleitung für die betroffene Person und ihre Angehörigen
- sorgt für die Einrichtung einer Hotline, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist
- regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung für die beschuldigte Person kümmert
- regelt in Abstimmung mit dem LKA die interne Information der betroffenen kirchlichen Gremien
- informiert den Medienreferenten des Kirchenkreises (Stefan Heinze, Tel. 05136 - 88 89 13, mobil 0171 - 83 79 731)

Das für Meldungen zuständige Referat im Landeskirchenamt

- verständigt unverzüglich die fachlich zuständigen Referats- und Abteilungsleitungen im Landeskirchenamt (Arbeitsrecht, Dienstrecht, Personal, Kita) und den Landesbischof/die Landesbischöfin
- verständigt unverzüglich und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle; diese verständigt den/die Öffentlichkeitsbeauftragte:n im Sprengel
- organisiert unverzüglich eine Videokonferenz mit dem/der Superintendent:in und den anderen genannten Personen, um insbesondere folgende Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen: verbindliche gemeinsame Sprachregelung, Inhalt einer Pressemitteilung, Verantwortlichkeit dafür, ggf. Hintergrundgespräche

3 Möglichkeiten:

Vermutung:

Information der betroffenen Person/ Sorgeberechtigten (LKA oder KK-Leitung), der beschuldigten Person, der Leitungsgremien; Unterstützungsangebot an Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung

Erhärtung Vermutung:

LKA:

- entscheidet (bei Pastor:innen, Kirchenbeamte:innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei Ehrenamtlichen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin
- hält den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, unterstützt die Strafverfolgungsbehörde
- Überprüfung der Möglichkeit der Strafanzeige durch KK/Betroffene

Unbegründete Vermutung:

LKA:
Einstellung und Rehabilitation

Unbegründete Vermutung:

Superintendentin in Absprache mit LKA
Rehabilitation

Anlage 4

